

## **Neue, deutlich verbesserte Vergütung in der Ausbildung!**

Ab dem 01.01.2020 führen wir – auch im Vorgriff auf das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) – neue, verbesserte Modalitäten für die Vergütung in der praktischen Ausbildung ein.

Im Rahmen einer Anpassung der bisherigen Ausbildungskosten, erfolgt künftig eine Umsatzbeteiligung von 42 % an den von den Ausbildungskandidat\*innen erbrachten Leistungen. Dies führt in der Folge, in der Verrechnung von Ausbildungskosten und Vergütung, zu einem deutlichen Plus im Vergleich zur bisherigen Vergütung für die Ausbildungskandidat\*innen. Ausbildungskosten und Einnahmen und das daraus resultierende Plus berechnen sich wie folgt:

### **Ausbildungskosten**

Aufnahmebearbeitungsgebühr	180,- €
600 UE Theorie x je 17,50 €	10.500,- €
120 UE Selbsterfahrung x je 25,- €	3.000,- €
Gebühren Zwischenkolloquium	150,- €
Gebühren Abschlussprüfung	560,- €
Supervisionsgebühren bei 600 Behandlungsstd. (100 GSV x 25,- € + 50 ESV x 100,- €)	7.500,- €

**Gesamtkosten** **21.890,- €**

Bitte beachten Sie an dieser Stelle, dass die Aufnahmebearbeitungsgebühr in Höhe von 180,00 € nur bei erfolgreicher Aufnahme und dem Zustandekommen eines Vertrages erhoben wird.

### **Zahlungsmodalitäten**

Die Aufnahmebearbeitungsgebühr in Höhe von 180,- € ist bei erfolgreicher Aufnahme zu zahlen. Die Gebühren für Theorie und Selbsterfahrung (insgesamt 13.500 €) sind in 36 monatlichen Raten à 375,- € oder in 45 monatlichen Raten á 300,- € beginnend mit der Ausbildung zu zahlen. Bei der Anmeldung zur staatlichen Prüfung müssen sämtliche Gebühren bezahlt sein. Die Gebühren für das vor Beginn der praktischen Ausbildung zur Leistungskontrolle durchgeführte Zwischenkolloquium, sowie die Gebühren für die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind vier Wochen vor dem Termin zu zahlen.

Unterrichtsmaterialien sind in den Kosten enthalten.

### **Einnahmen im Rahmen der Praktischen Ausbildung (Ambulante Behandlung)**

Entsprechend dem neuen PsychThG erhalten die Ausbildungsteilnehmer\*innen eine, gegenüber den Krankenkassen, nachweispflichtige, Umsatzbeteiligung aller abgerechneten Leistungen in Höhe von 42%. Die Vergütung erfolgt somit nicht mehr nur entsprechend der Anzahl der geleisteten Therapiestunden, sondern auf der Grundlage aller durchgeführten

und abgerechneten Leistungen. Daher werden nun auch Zusatzleistungen, wie z.B. Tests, Anamnese, Psychotherapeutische Gespräche entsprechend vergütet. Der Einfachheit halber sind die zusätzlichen Vergütungen, die die Ausbildungsteilnehmer\*innen erzielen können, in den unten aufgeführten Modellberechnungen nicht berücksichtigt, so dass von noch höheren Überschüssen für die Teilnehmer\*innen auszugehen ist. Nicht nur durch zusätzliche Leistungen, die neben den Therapiestunden erbracht, abgerechnet und vergütet werden können, sondern auch durch jährlich steigende Punktwerte, ist mit einer höheren Einnahme zu rechnen.

Beispiel für eine Einnahmenberechnung: Der Stundensatz beträgt 2020 101,22 € davon 42 % ergeben 42,50 €. Dies wären bei 600 Std. x 42,50 € = 25.500,- €. Davon werden die angefallenen Ausbildungskosten abgezogen. Es gilt: je mehr Behandlungsstunden desto höher das Plus trotz anteilig höherer Supervisionskosten. Es können 600 bis 800 Behandlungsstunden im Rahmen der Ausbildung durchgeführt werden.

#### **Modell 1: 600 Behandlungsstunden**

25.500,- € Einnahmen durch Behandlungsstunden Beauftragungsverfahren  
– 21.890,- € Ausbildungskosten  
**+ 3.610,- € Plus**

#### **Modell 2: 700 Behandlungsstunden**

29.750,- € Einnahmen durch Behandlungsstunden Beauftragungsverfahren  
– 21.890,- € Ausbildungskosten  
– 625,- € Zusätzliche Gruppensupervisionskosten (weitere 25 SV Stunden)  
**+ 7.235,- € Plus**

#### **Modell 3: 800 Behandlungsstunden**

34.000,- € Einnahmen durch Behandlungsstunden Beauftragungsverfahren  
– 21.890,- € Ausbildungskosten  
– 1.250,- € Zusätzliche Gruppensupervisionskosten (weitere 50 SV Stunden)  
**+ 10.860,-€ Plus**

### **Supervisionskosten**

Die Anzahl der Supervisionsstunden soll im Verhältnis 1:4 den durchgeführten Behandlungsstunden entsprechen. Bei 600 Behandlungsstunden sind dies 150 Supervisionsstunden, davon sind mindestens 50 Supervisionsstunden als Einzel-Supervision durchzuführen. Werden mehr Behandlungsstunden durchgeführt, erhöht sich der Anteil der erforderlichen (Gruppen-)Supervisionsstunden entsprechend.

Die Gruppensupervision soll in 4er Gruppen stattfinden. Möglich sind nach vorheriger Vereinbarung mit allen Teilnehmern und dem Supervisor auch 2er und 3er Gruppen, die dann entsprechend teurer für die jeweiligen Teilnehmer dieser Gruppe werden. Die Zusammensetzung der jeweiligen Supervisionsgruppen und deren vereinbarte Dauer müssen dem AFKV vorab mitgeteilt werden. Entsprechende Formulare werden zur Verfügung gestellt. Abgesagte, aber fest vereinbarte GSV-Termine werden in Rechnung gestellt werden, um finanzielle Nachteile für die übrigen Teilnehmer\*innen und Supervisor\*innen zu vermeiden. Die Teilnehmer\*innen sind dabei verpflichtet ersatzweise für

entsprechende (auch Einzel-)SV der Behandlungsfälle zu sorgen und anfallende Zusatzkosten selber zu tragen.

Die Supervision wird entsprechend der Rechnungslegung der Supervisor\*innen spätestens mit Beginn der ersten Quartalsauszahlung den Teilnehmer\*innen vom AFKV in Rechnung gestellt. Für die Einzelsupervision beträgt der Kostensatz 100,- pro Stunde. Bei einer Gruppensupervisionsstunde mit 4 angemeldeten Teilnehmer\*innen je 25,- €, bei 3 angemeldeten Teilnehmer\*innen je 33,33 € und bei 2 angemeldeten Teilnehmer\*innen je 50,- €. Bei 100 Stunden Gruppensupervision in einer mit 4 Teilnehmer\*innen angemeldeten Gruppe und 50 Stunden Einzelsupervision betragen die Kosten 7.500,- € bei 600 durchgeführten Behandlungsstunden im Rahmen der praktischen Ausbildung. Es gilt: je mehr Behandlungsstunden, desto höher das Plus trotz anteilig höherer Supervisionskosten.

### **Einnahmen im Rahmen der Praktischen Tätigkeit I (Klinikjahr)**

Ab dem 01.09.2020 sieht das neue PsychThG für die Ausbildungsteilnehmer\*innen vor, dass mindestens 1000,- € pro Monat für das PT1 in Vollzeit zu vergüten sind. Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1000 Euro, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend. Durch eine Änderung des § 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung erhalten die Kliniken eine Refinanzierung der o.g. monatlichen Vergütung durch die Krankenkassen.